



NV-Versicherungen VVaG

Satzung Stand 07/2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Die im Jahre 1818 gegründete Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit führt den Namen „NV-Versicherungen VVaG“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuharlingersiel.
2. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland sowie die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten).

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft betreibt die Sach-, die Haftpflicht- und die Unfallversicherung sowie im Rahmen der Kraftfahrt-Versicherung nur die Landfahrzeuge-Kaskoversicherung.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die übernommenen Versicherungen bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Prämie abzuschließen. Solche Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht übersteigen. Durch Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer nicht Mitglied der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, durch ihre Organisation für Rechnung anderer Versicherungsunternehmen Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie selbst nicht betreibt.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann eine von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
4. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf. Wiederwahl ist zulässig. Für alle drei Aufsichtsratsmitglieder wird nur ein Ersatzmitglied gewählt.

2. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn unter Berücksichtigung des Ersatzmitgliedes weniger als drei Mitglieder vorhanden sind. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes währt solange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle es getreten ist.
4. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche, mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung des Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Falls ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnimmt, ist der Ersatzmann stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei, soweit der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen nicht anders beschließt.
9. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
10. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und auf Erstattung von Barauslagen. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:

1.
 - a) Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
 - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen;
 - c) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge;
 - d) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
 - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderung nur die Fassung betrifft;
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt;
 - c) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierte) besteht.
2. Die Einberufung ist einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Delegierten sollen außerdem durch Brief 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es beschließen oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt wird.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Ostfriesland statt.

§ 10

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Die Mitglieder der Gesellschaft können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Gesellschaft Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich einreichen und einen Delegierten mit der Begründung beauftragen oder zur Begründung ein Mitglied der Gesellschaft in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 1 % der Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein.

§ 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung des Überschusses.
4. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Wahl gemäß § 13 Nr. 7 und Abberufung der Mitgliedervertreter.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates und des Tagegelds der Mitgliedervertreter.
8. Änderung der Satzung und Einführung neuer Versicherungszweige.
9. Auflösung der Gesellschaft.

§ 13 Mitgliedervertreter (Delegierte)

1. Die Mitgliedervertreter vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Sie erhalten dafür ein von der Mitgliederversammlung festzusetzendes Tagegeld.
2. Die Mitgliederververtretung besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern. Die Mitgliedervertreter werden von den Mitgliedern gewählt. Zum Mitgliedervertreter soll nur ein Mitglied gewählt werden, das das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Zur Wahl der Mitgliedervertreter ist ein vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erstellter Wahlvorschlag den Mitgliedern gemäß § 9 Nr. 2 Satz 1 bekannt zu geben. Gleichzeitig ist in der Einladung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dabei muss ein Wahlvorschlag von 1 % der Mitglieder unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein. Die Mitgliedervertreter sollen dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft entsprechend verschiedenen Berufsgruppen angehören.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer, der über die Wahlhandlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, das volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nicht wählbar sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen sowie Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte, Arbeitnehmer und sonstige Personen, die in Diensten eines Wettbewerbsunternehmens stehen. Sofern Mitgliedervertreter eine der vorgenannten Tätigkeiten aufnehmen, scheiden sie mit sofortiger Wirkung als Mitgliedervertreter aus.
6. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder, wenn hiergegen von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel.
7. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen nach den Vorschriften von Nr. 2 Satz 3 ff. vornehmen. Die Amtszeit der zugewählten Mitgliedervertreter dauert solange, wie die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewährt hätte.
8. Das Amt des Mitgliederververtreters erlischt
 - a) durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft
 - b) durch Wegfall der Mitgliedschaft
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nach Nr. 5
 - d) durch Abwahl seitens der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 14 Einschränkungen für Mitglieder des Aufsichtsrates und Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung müssen ihr Amt zur Verfügung stellen, sobald sie für einen anderen Versicherer vertraglich oder als freier Mitarbeiter tätig werden.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung**§ 15 Einnahmen**

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder;
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen;
3. den sonstigen Einnahmen.

§ 16 Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Tarifs zu entrichten. Sie sind innerhalb von drei Wochen nach Ausschreibung zu zahlen. Für den Fall des Verzuges eines Mitglieds mit der Beitragszahlung gelten die §§ 37 und 38 des Versicherungs-Vertragsgesetzes.

§ 17 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschuss-Beiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten.
2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschuss-Beitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungs-Vertragsgesetzes.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 18 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe beträgt 2,25 Millionen Euro.
2. Solange die Mindesthöhe der Verlustrücklage noch nicht erreicht ist, wird ihr der Jahresüberschuss vollständig zugeführt. Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung werden während dieser Zeit nicht getätigt.
3. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu, der mindestens 10 % und höchstens 50 % des Jahresüberschusses beträgt.
4. Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über die Mindestverlustrücklage hinaus oder an eine freie Rücklage können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
5. Die Verlustrücklage darf erst bei Erreichen bzw. Wiedererreichen von einem Drittel der Mindesthöhe bis zu einem Viertel ihres Bestandes und nach Erreichen bzw. Wiedererreichen ihrer Mindesthöhe bis zu 50 % ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

§ 19 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der sich in einem Geschäftsjahr aus der Bilanz ergebende Überschuss nicht zur Bildung von Rücklagen (Verlustrücklage, freie Rücklage) verwendet wird, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder bar auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während des gesamten vorhergehenden Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.
4. Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10 Euro oder 10 % des Beitrages beträgt.

§ 20 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien anzulegen.

V. Änderung der Satzung**§ 21**

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt, dem zu entsprechen.
4. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VI. Auflösung der Gesellschaft**§ 22**

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Gesellschaft oder Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (Delegierte) der Beschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann.
2. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Auflösung oder Bestandsübertragung die gesetzlichen Bestimmungen.

Genehmigt durch Urkunde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, vom 04.08.2006
GZ: VA 33 – VU 5015 – 2006/0001